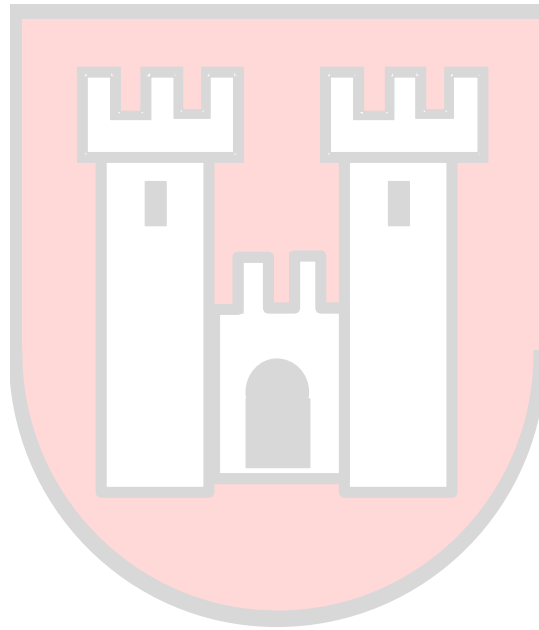


Gebührenverordnung



25. Juni 2024

Die Verordnung beinhaltet in der Regel die männliche Schreibform. Sie gilt sinngemäss auch für das weibliche Geschlecht.

GEBÜHRENVERODNUNG

I. Gebühren Verwaltung	3
Aufwandgebühr	3
Fotokopien	3
Laminieren	4
Etikettendruck	4
Übrige Verwaltungsarbeiten	4
Oelfeuerungskontrolle	4
II. Gebühren Werkhof	4
Maschinen	4
Schneeräumung	5
III. Gebühren Liegenschaften	5
Bewilligung	5
Gebühren	5
Mehrfachbelegung	7
Einheimische Vereine und Unternehmen	7
Training und Anlässe Jugendliche	7
Gewerblicher Zweck	7
Reduktion Einheimische	7
Kehricht, Strom, Heizung	7
Verwaltungsaufwand	8
Haftpflicht Grossveranstaltungen	8
IV. Gebühren Parkplätze	8
Parkplätze	8
Gebühren Dorfzentrum	8
Gebühren übrige	8
Spezialfälle	9
V. Schlussbestimmungen	9
Inkrafttreten	9
Genehmigung	9

GEBÜHRENVERORDNUNG

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf das Organisationsreglement vom 4. Dezember 2014 und Art. 48 Gebührenreglement vom 6. Juni 2024 folgende Gebührenverordnung:

I. Gebühren Verwaltung

Aufwandgebühr

Art. 1 ¹ Die Aufwandgebühr I beträgt Fr. 70.-- pro Stunde.

² Die Aufwandgebühr II beträgt Fr. 100.-- pro Stunde.

³ Für Autospesen werden Fr. 0.70 pro Kilometer verrechnet.

Fotokopien

Art. 2 ¹ Für schwarz/weiss Fotokopien werden folgende Gebühren verrechnet:

1 -10 Kopien:	- A4 Einseitig	Fr. 0.50	
	- A4 Doppelseitig	Fr. 0.80	
	- A3 Einseitig	Fr. 0.80	
	- A3 Doppelseitig	Fr. 1.20	
11 - 100 Kopien:	- A4 Einseitig	Fr. 0.15	mind. Fr. 5.00
	- A4 Doppelseitig	Fr. 0.25	mind. Fr. 8.00
	- A3 Einseitig	Fr. 0.25	mind. Fr. 8.00
	- A3 Doppelseitig	Fr. 0.30	mind. Fr. 12.00
101 - 300 Kopien:	- A4 Einseitig	Fr. 0.10	mind. Fr. 15.00
	- A4 Doppelseitig	Fr. 0.15	mind. Fr. 25.00
	- A3 Einseitig	Fr. 0.15	mind. Fr. 25.00
	- A3 Doppelseitig	Fr. 0.20	mind. Fr. 30.00

Ab 300 Kopien gemäss separater Abmachung.

² Für farbige Fotokopien werden folgende Gebühren verrechnet:

1 -10 Kopien:	- A4 Einseitig	Fr. 0.70	
	- A4 Doppelseitig	Fr. 1.00	
	- A3 Einseitig	Fr. 1.00	
	- A3 Doppelseitig	Fr. 1.40	
11 - 100 Kopien:	- A4 Einseitig	Fr. 0.25	mind. Fr. 7.00
	- A4 Doppelseitig	Fr. 0.35	mind. Fr. 10.00
	- A3 Einseitig	Fr. 0.35	mind. Fr. 10.00
	- A3 Doppelseitig	Fr. 0.40	mind. Fr. 14.00
101 - 300 Kopien:	- A4 Einseitig	Fr. 0.20	mind. Fr. 25.00
	- A4 Doppelseitig	Fr. 0.25	mind. Fr. 35.00
	- A3 Einseitig	Fr. 0.25	mind. Fr. 35.00
	- A3 Doppelseitig	Fr. 0.30	mind. Fr. 40.00

Ab 300 Kopien gemäss separater Abmachung.

Laminieren

Art. 3 Für das Laminieren werden folgende Gebühren verrechnet:

- | | |
|-------------------------|-----------|
| - 1. A4-Seite | Fr. 4.00 |
| - Jede weitere A4-Seite | Fr. 2.00 |
| - 1. A3-Seite | Fr. 5.00 |
| - Jede weitere A3-Seite | Fr. 2.50. |

Etikettendruck

Art. 4 Für den Druck von Adressetiketten bei Listenauskünften werden keine Gebühren verrechnet.

Übrige Verwaltungsarbeiten

Art. 5 ¹ Die Gemeindeverwaltung kann für Dritte Arbeiten ausführen, welche im Gebührenreglement nicht enthalten sind. Dafür werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---------------------------------|---------------------|
| - Arbeit Gemeindeverwalter | Aufwandgebühr II |
| - Arbeit Gemeindeverwalter-Stv. | Aufwandgebühr II |
| - Arbeit Bauverwalter | Aufwandgebühr II |
| - Arbeit Verwaltungsangestellte | Aufwandgebühr I |
| - Arbeit Lernende | 50% Aufwandgebühr I |

² Der Gemeindeverwalter entscheidet bei einmaligen Aufträgen im Einzelfall, ob der Auftrag ausgeführt werden kann. Dabei berücksichtigt er insbesondere, ob dies negative Auswirkungen auf die Arbeiten zu Gunsten der Gemeinde hat.

³ Bei wiederkehrenden Aufträgen ist ein Vertrag abzuschliessen, welcher durch den Gemeindeverwalter und den Ressortleiter Präsidiales abgeschlossen wird.

Oelfeuerungskontrolle

Art. 6 Die Gebühr beträgt:

- | | |
|---------------------------|-----------------------|
| - für einstufige Brenner | Fr. 85.00 exkl. MWST |
| - für mehrstufige Brenner | Fr. 103.00 exkl. MWST |

II. Gebühren Werkhof

Maschinen

Art. 7 Für Leistungen des Werkhofes werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|----------------------------------|------------------------------------|
| - Aebi KT ohne Geräte | Fr. 125.00 pro Std.inkl. Bedienung |
| - Reform Muli ohne Geräte | Fr. 125.00 pro Std.inkl. Bedienung |
| - Traktor Deutz ohne Geräte | Fr. 125.00 pro Std.inkl. Bedienung |
| - Wischmaschine (Aebi KT) | Fr. 30.00 pro Std. |
| - Rasenmäher (Aebi KT) | Fr. 30.00 pro Std. |
| - Böschungsmäher (Traktor Deutz) | Fr. 20.00 pro Std. |
| - Anhänger (Traktor Deutz) | Fr. 20.00 pro Std. |
| - Transporter | Fr. 1.50 pro Km. inkl. Diesel |
| - Übrige Kleingeräte | Gemäss Abmachung im Einzelfall |
| - Arbeit Leiter Werkhof | Aufwandgebühr II |
| - Arbeit Werkgruppe | Aufwandgebühr I |
| - Materiallieferung | Ankaufspreis + 20 % |

² Der Leiter Werkhof entscheidet bei einmaligen Aufträgen im Einzelfall, ob der Auftrag ausgeführt werden kann. Dabei berücksichtigt er insbesondere, ob dies negative Auswirkungen auf die Arbeiten zu Gunsten der Gemeinde hat.

³ Bei wiederkehrenden Aufträgen (z.B. Schneeräumung usw.) ist ein Vertrag abzuschliessen, welcher durch den Bauverwalter und den Ressortleiter Gemeindebetriebe abgeschlossen wird.

⁴ Arbeitsgeräte dürfen nur ausnahmsweise vermietet werden. Der Mieter muss über die nötigen Kenntnisse für die Bedienung verfügen. Der Leiter Werkhof entscheidet im Einzelfall.

Schneeräumung

Art. 8 Sofern der Werkhof über die nötige Kapazität verfügt, können private Strassen und Plätze geräumt werden. Priorität haben immer die Strassen und Plätze der Gemeinde.

² Der Ressortleiter und der Bauverwalter können mit Interessenten Verträge abschliessen. Die Laufzeit beträgt mindestens einen Winter.

³ Die Verrechnung erfolgt gemäss Rapporten des Werkhofs für den gesamten Winter. Die Ansätze betragen:

- pro geleistete Stunde Fr. 170.00
- Mindestverrechnung pro Winter Fr. 50.00

III. Gebühren Liegenschaften

Bewilligung

Art. 9 Für jede einmalige und dauerhafte Benutzung von Gemeindeliegenschaften ist ein Benutzungsgesuch einzureichen. Der Leiter Hausdienst prüft das Gesuch und entscheidet über die Benutzungsbewilligung.

Gebühren

Art. 10 Die Gebühren für Liegenschaften betragen:

OBJEKT	BENÜTZUNGSDAUER	EINHEIMISCH	AUSWÄRTIG	GEWERBLICH
Sporthalle Chrümig (ganze Halle)	1 Jahr (bis 2h/Wo)	300.00	2000.00	
	½ Jahr (bis 2h/Wo)	150.00	1000.00	
	1 Tag	100.00	500.00	1000.00
	Jeder weitere Tag	50.00	500.00	500.00
	½ Tag (bis 5 h)	100.00	350.00	700.00
	Bodenabdeckung	200.00	400.00	400.00
	Garderobe o. Hallenben.	40.00	40.00	40.00
1/3-Halle	1 Jahr (bis 2h/Wo)	100.00	600.00	
	½ Jahr	50.00	300.00	
2/3-Halle	1 Jahr (bis 2h/Wo)	200.00	1000.00	
	½ Jahr	100.00	500.00	
Aula Chrümig	1 Jahr (bis 2h/Wo)	100.00	600.00	
	½ Jahr	50.00	300.00	
	1 Tag	100.00	500.00	1000.00
	Jeder weitere Tag	50.00	250.00	500.00

OBJEKT	BENÜTZUNGSDAUER	EINHEIMISCH	AUSWÄRTIG	GEWERBLICH
MZH Herrenmatte	1 Jahr (bis 1 1/2 h/Wo)	300.00	2000.00	
	½ Jahr (bis 1 1/2h/Wo)	150.00	1000.00	
	1 Tag	100.00	500.00	1000.00
	Jeder weitere Tag	50.00	500.00	500.00
	½ Tag (bis 5 h)	100.00	350.00	700.00
	Bis 2 h		100.00	
	Banden entfernen	600.00	800.00	800.00
	Banden entfernen 1 Seite	200.00	300.00	300.00
	Bodenabdeckung	200.00	400.00	400.00
	WC ZS-Anlage/Tag	100.00	100.00	100.00
Turnhalle Oberdorf	1 Jahr (bis 2h/Wo)	100.00	600.00	
	½ Jahr	50.00	300.00	
	1 Tag	50.00	150.00	
	Garderobe o. Hallenben.	40.00	40.00	40.00
Aula Oberdorf	1 Jahr (bis 2h/Wo)	100.00	600.00	
	½ Jahr	50.00	300.00	
	1 Tag	100.00	200.00	
	Jeder weitere Tag	50.00		
Spezialräume (exkl. Musikschule)	Bis 2 h	15.00	25.00	50.00
	Jahr (bis2h/Wo)	100.00	400.00	
Aussenanlagen	1 Tag	50.00	100.00	100.00
Parkplatz Herrenmatte	Pro Anlass (max. 3 Tage)	200.00	200.00	200.00
Unterkunft Schlossblick	Saal; 1 Tag	100.00	200.00	400.00
	Saal; Jeder weitere Tag	50.00	100.00	100.00
	Küche; 1 Tag	100.00	200.00	400.00
	Küche; Jeder weitere Tag	50.00	100.00	200.00
Grillstelle Herrenmätteli	Mit Reservation pro Tag inkl. Holz (Tageslager)	50.00	50.00	100.00
	Ohne Reservation inkl. Holz (Tageslager)	0.00	0.00	0.00

UNTERKÜNFTE	NÄCHTE	PRO PERSON	MINDESTENS	
Schlossblick <u>Gruppen bis 30 Personen</u>	1 Nacht	25.00	300.00	
	2 Nächte	20.00	300.00	
	Ab 3 Nächte	15.00	300.00	
	<u>Gruppen ab 31 Personen</u>	1 Nacht	20.00	750.00
		2 Nächte	16.00	1'200.00
		Ab 3 Nächte	13.00	1'350.00
	<u>Gruppen ab 61 Personen</u>	1 Nacht	16.00	1'200.00
		2 Nächte	13.00	1'920.00
		Ab 3 Nächte	11.00	2'340.00
ZSA Herrenmatte San Hist Chrümig	1 Nacht	15.00	300.00	
	2 Nächte	12.00	480.00	
	Ab 3 Nächte	10.00	600.00	
Sennhütte Ahorni	Ab 1 Nacht	5.00	5.00	

ALLGEMEIN	ZUSATZKOSTEN	EINHEIMISCH	AUSWÄRTIG	GEWERBLICH
Allgemein für alle Liegenschaften	Nachreinigung Hausdienst / Werkhof pro Stunde	75.00	75.00	75.00
	Schäden an Material und Einrichtungen	Ersatzkosten +25%	Ersatzkosten +25%	Ersatzkosten +25%

Mehrfachbelegung

Art. 11 ¹ Werden mehrere Mietobjekte gleichzeitig und für mehr als einen Tag genutzt (z.B. Trainingslager), kann der Leiter Hausdienst in Absprache mit dem Gemeindeverwalter einen reduzierten Tarif anbieten.

² Die Reduktion darf höchstens 25 Prozent der Gesamtkosten betragen.

Einheimische Vereine und Unternehmen

Art. 12 ¹ Als einheimisch gelten ortsansässige Vereine und Unternehmen, die ihren Sitz seit der Gründung in Wimmis haben.

² Bei einer Neugründung oder einem statutarischen Sitzwechsel wird Vereinen der Tarif für Einheimische gewährt, sofern mindestens die Hälfte der Aktivmitglieder in Wimmis wohnhaft ist oder einen starken Bezug zur Gemeinde Wimmis aufweist (z.B. in Wimmis aufgewachsen, in Wimmis zur Schule gegangen).

³ Die Finanzkommission entscheidet betreffend Absatz 2 auf Gesuch hin im Einzelfall.

Training und Anlässe Jugendliche

Art. 13 Trainings und Anlässe einheimischer Vereine gemäss Art. 12 für Jugendliche bis 18 Jahre sind kostenlos.

² Für auswärtige Vereine kann die Finanzkommission auf Gesuch hin Reduktionen gewähren, sofern ein massgeblicher Teil der Teilnehmer in Wimmis Wohnsitz hat.

Gewerblicher Zweck

Art. 14 Als gewerblich gelten Veranstaltungen welche hauptsächlich Zwecken der Erwerbstätigkeit dienen (natürliche Personen und juristische Personen).

Reduktion Einheimische

Art. 15 ¹ Bei Veranstaltungen mit gewerblichem Zweck gem. Art. 42 Bst. c Gebührenreglement, kann der Gemeinderat einheimischen Vereinen und Unternehmen gem. Art. 12 dieser Verordnung eine Reduktion gewähren.

² Die reduzierte Gebühr entspricht mindestens der Gebühr für Veranstalter gemäss Art. 42 Bst. b Gebührenreglement.

Kehricht, Strom, Heizung

Art. 16 Kosten für Strom, Kehricht und Heizung werden bei gewerblichen Anlässen zusätzlich verrechnet.

Verwaltungsaufwand

Art. 17 Bei Absage der Reservierung wird folgender Verwaltungsaufwand in Rechnung gestellt:

- a) Bei Absage über 30 Tage vor Anlass 10 % vom Tarif, jedoch mind. Fr. 100.00
- b) Bei Absage 14 – 30 Tage vor Anlass 30 % vom Tarif, jedoch mind. Fr. 100.00
- c) Bei Absage unter 14 Tage vor Anlass 50 % vom Tarif, jedoch mind. Fr. 100.00

Haftpflicht Grossveranstaltungen

Art. 18 Bei Grossveranstaltungen muss vom Veranstalter eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden. Der Nachweis ist bei der Reservierung vorzulegen

IV. Gebühren Parkplätze

Parkplätze

Art. 19¹ Die im vom Gemeinderat genehmigten Parkplatzkonzept ausgewiesenen Parkplätze können gegen eine Gebühr gemietet werden.

² Die Parkplätze können für eine bestimmte Dauer oder bis auf Widerruf gemietet werden.

³ Ein Parkplatz entspricht einer Fläche von 15 m² (2.7 x 5.5 Meter). Für grössere Fahrzeuge werden proportional mehrere Parkplätze verrechnet.

⁴ Die Mietverträge werden durch den zuständigen Ressortvorsteher „Finanzen“ und den Gemeindeverwalter unterzeichnet.

Gebühren Dorfzentrum

Art. 20 Pro Parkplatz werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Fr. 20.-- pro Woche, für die Mietdauer von weniger als einem Monat
- b) Fr. 50.-- pro Monat, für die Mietdauer von weniger als einem Jahr
- c) Fr. 500.-- pro Jahr, für die Mietdauer von mindestens einem Jahr

Gebühren übrige

Art. 21 Pro Parkplatz werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Fr. 12.-- pro Woche, für die Mietdauer von weniger als einem Monat
- b) Fr. 30.-- pro Monat, für die Mietdauer von weniger als einem Jahr
- c) Fr. 300.-- pro Jahr, für die Mietdauer von mindestens einem Jahr

Spezialfälle

Art. 22 ¹ Werden Parkplätze nur zu gewissen Zeiten beansprucht und stehen ansonsten der Öffentlichkeit zur Verfügung oder besteht kein Anspruch auf einen fix zugeteilten Parkplatz, kann der Mietzins um bis zu 50 Prozent reduziert werden.

² Der Ressortleiter Finanzen und der Gemeindeverwalter entscheiden im Einzelfall.

V. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 23 ¹ Diese Gebührenverordnung tritt per 1. Juli 2024 in Kraft.

² Sie hebt den Tarif zum Gebührenreglement vom 17. März 2020 auf.

Genehmigung

Diese Verordnung wurde an der Sitzung des Gemeinderates vom 25. Juni 2024 angenommen. Die Genehmigung wird im amtlichen Anzeiger vom 4. Juli 2024 veröffentlicht.

Namens der Gemeinderates

Barbara Josi
Präsidentin

Beat Schneider
Sekretär